

L a n d e s j u g e n d r i n g H a m b u r g e . V .



Satzung

beschlossen von der Vollversammlung am 31.10.2013

eingetragen in das Vereinsregister am 06.01.2014

[69 VR 8 762]

Präambel

Im Landesjugendring Hamburg haben sich auf Landesebene tätige Jugendverbände und Arbeitsgemeinschaften zusammengeschlossen, um das selbstständige und gemeinsame Handeln der Jugend zu fördern, ihren Interessen zur Durchsetzung zu verhelfen und um eine gemeinsame Vertretung in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Parlamenten, Regierungen, Parteien und Behörden zu gewährleisten. Sie bekennen sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zur Hamburger Verfassung. Die Verwirklichung der dort verankerten demokratischen Rechte und Prinzipien erfordert die aktive Teilnahme und Verantwortung der Jugendverbände bei der Heranbildung von bewussten, verantwortungsvollen und kritischen Demokraten. Jegliche Diskriminierung aufgrund von politischen, weltanschaulichen und religiösen Überzeugungen muss unterbleiben. Das Eintreten für Frieden, Freiheit, soziale Gerechtigkeit und für die Demokratisierung aller gesellschaftlicher Bereiche ist Bestandteil der Arbeit des Landesjugendringes.

Die Selbstständigkeit, Unabhängigkeit und Gleichberechtigung der einzelnen Jugendverbände wird durch diesen Zusammenschluss nicht beeinträchtigt. Der Landesjugendring Hamburg arbeitet mit anderen Verbänden, Organisationen, Institutionen und freien Zusammenschlüssen zur Durchsetzung seiner Ziele zusammen. Er nimmt Einfluss auf die Entwicklung der Jugendpolitik und des Jugendrechts, indem er zu jugend-, bildungs- und gesellschaftspolitischen Fragen Stellung bezieht und dazu Aktivitäten entfaltet.

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Landesjugendring Hamburg“ (LJR HH).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist als „Landesjugendring Hamburg e. V.“ in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Landesjugendringes ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Ziele, Aufgaben und Zweck

1. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Verfolgung der in der Präambel genannten Ziele. Daneben hat der Landesjugendring folgende Aufgaben:
 - 1.1. Die Jugendverbände leisten neben Elternhaus, Schule und Betrieb einen wesentlichen Beitrag zur Sozialisation junger Menschen. Diese Tätigkeit ist notwendig, um das gemeinsame Verständnis und die Bereitschaft der Zusammenarbeit innerhalb der jungen Generation zu fördern. Dazu gehören neben vielfältigen Formen der Arbeit auch die für den politischen Willensbildungsprozess in der Demokratie notwendige Darstellung und Durchsetzung der Interessen der Jugendlichen.
 - 1.2. Der Landesjugendring setzt sich dafür ein, dass die staatliche Förderung der Arbeit der Jugendverbände weiter entwickelt und ausgebaut wird. Dabei sind folgende Schwerpunkte zu berücksichtigen:
 - Jugendbildungsarbeit,
 - Maßnahmen der sozialen, politischen, kulturellen und sportlichen Betätigung sowie der Jugenderholung,
 - Arbeit mit benachteiligten Gruppen,
 - Internationale Begegnungen.

Um ein der Arbeit und den Interessen der Jugendverbände entsprechendes System der Anerkennung und der Förderung zu gewährleisten, ist es notwendig, dass der Landesjugendring in allen ihn betreffenden Fragen in Entscheidungsgremien gleichberechtigt beteiligt wird.

- 1.3. Der Landesjugendring setzt sich ein für das Recht der Jugend auf Bildung und Ausbildung, das jedem Jugendlichen ermöglicht, einen zukunftsorientierten, seinen Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Beruf zu erlernen, der eine berufliche Perspektive sichert und eine ständige berufliche Weiterbildung, verbunden mit allgemeiner und gesellschaftspolitischer Bildung, garantiert. Die Bildungsinhalte müssen im gesamten Ausbildungswesen stärker an den Interessen und Bedürfnissen der Betroffenen ausgerichtet werden.

Es kommt insbesondere darauf an, im vorschulischen, schulischen und außerschulischen Bereich, in Betrieb und Hochschule für gleiche Bildungschancen und -bedingungen zu sorgen und Voraussetzungen zu schaffen, die den Entwicklungsweg des Einzelnen nicht behindern, sondern schon von frühem Kindesalter an der freien Entfaltung der Persönlichkeit dienen. Die Mitbestimmung der Betroffenen, ihrer Organisationen und Vertretungsorgane ist zu verwirklichen und abzusichern.

- 1.4. Der Landesjugendring setzt sich ein für eine Verbesserung der Möglichkeiten der Freizeitgestaltung im Interesse der Jugend. Er hält es für unerlässlich, dass die freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Entwicklung von Fähigkeiten wie Kreativität, Kooperati-

ons- und Kommunikationsfähigkeit sowie Solidarität gefördert werden. Der Landesjugendring fordert dafür die Schaffung und den Ausbau von Erholungs- und Freizeittätigkeiten, um eine kreative und vielseitige kulturelle, sportliche und politische Betätigung der Jugend materiell und personell zu sichern.

Maßnahmen und Angebote für gesellschaftlich benachteiligte Gruppen sind zu entwickeln. Mitbestimmungs- und Mitgestaltungsrecht der Jugend müssen verwirklicht bzw. erweitert werden, das gilt auch für die Entwicklung von jugendspezifischen Programmen im Fernsehen, Funk, Film und Theater.

- 1.5. Der Landesjugendring setzt sich ein für die Verständigung aller Völker, Nationen und Rassen. Auf der Grundlage der Prinzipien des friedlichen Nebeneinander von Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung tritt er ein für weltweite Rüstungsbegrenzung und Abrüstung sowie die Auflösung militärischer Blöcke.

Der Landesjugendring wendet sich aktiv gegen alle Formen des Rassismus und Nationalismus, gegen Unterdrückung und Ausbeutung in allen Ländern. Er tritt ein für die Verstärkung der Solidarität mit unterdrückten und benachteiligten Völkern.

2. Der Landesjugendring tritt zur Durchsetzung seiner Ziele nach außen auf durch:
 - Eingaben, Vorschläge und Erklärungen an die Organe der Legislative und der Exekutive, an Interessenverbände, Massenmedien usw.
 - Aktionen zur Information und Darstellung von Auffassungen der Jugendverbände durch Erklärungen, Publikationen, Veranstaltungen, Hearings, Demonstrationen u. a.
 - Unterstützung von Maßnahmen einzelner Mitgliedsverbände und anderer Verbände, Organisationen usw.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Landesjugendring Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Landesjugendring ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Landesjugendring erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Landesjugendringes werden ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck oder den Aufgaben des Landesjugendringes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Landesjugendringes keinen Anspruch auf das Vermögen des Landesjugendringes.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Auf Landesebene tätige Jugendverbände und Arbeitsgemeinschaften (Dachorganisationen) von Jugendverbänden können ordentliches Mitglied des Landesjugendringes werden, wenn sie
 - das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland anerkennen,
 - die Satzung des Landesjugendringes anerkennen und

- durch ihre bisherige Arbeit gezeigt haben, dass sie im Bereich der Jugendarbeit und Jugendpolitik tätig sind und für die in der Satzung des Landesjugendringes beschriebenen Ziele eintreten.
2. Bei Verstoß gegen die Satzung des Landesjugendringes durch ein Mitglied ist es möglich, dieses auszuschließen.
 3. Über Aufnahmen und Ausschlüsse entscheidet die Vollversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
Für beide gilt, dass Antrag und Beschlussfassung auf zwei getrennten Vollversammlungen behandelt werden müssen.
 4. Der Austritt kann nur zum Quartalsende mit einer Frist von 3 Monaten erfolgen; er muss schriftlich erklärt werden.
 5. Der Landesjugendring unterscheidet zwischen
 - ordentlichen Mitgliedern und
 - assoziierten Mitgliedern.
 6. Für die Aufnahme, den Austritt oder Ausschluss von assoziierten Mitgliedern gelten die gleichen Bestimmungen wie für ordentliche Mitglieder. Assoziierte Mitglieder müssen keine Jugendverbände sein.
 7. Ordentliche Mitglieder des Landesjugendringes entsenden stimmberechtigte Delegierte in die Vollversammlung.

§ 5 – Beiträge

1. Für die Erfüllung der Aufgaben des Landesjugendringes leisten alle Mitglieder Beiträge. Näheres regelt die Beitragsordnung.
2. Mitglieder, die ihren Beitragsverpflichtungen nicht nachkommen, verlieren nach einmaliger Mahnung das Stimmrecht. Näheres regelt die Beitragsordnung.
3. Assoziierte Organisationen zahlen einen Beitrag, der sich am Mindestbeitrag orientiert.

§ 6 – Organe

1. Organe des Landesjugendringes sind:
 - die Vollversammlung und
 - der Vorstand.

§ 7 – Vollversammlung

1. Die Vollversammlung (Mitgliederversammlung) ist das oberste Beschlussorgan des Landesjugendringes. Ihr sind insbesondere vorbehalten:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Jahresabschlusses sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - Bestätigung von Außenvertretungen, die nicht durch den Vorstand wahrgenommen werden,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl der Rechnungsprüfer,

- Jahresplanung,
- Beschlussfassung über den Haushalt,
- Einrichtung von Ausschüssen,
- Beschlüsse über den Delegiertenschlüssel und die Beitragsordnung,
- Entscheidung über Aufnahme- und Ausschlussanträge,
- Beschlussfassung über die Satzung,
- Auflösung des Landesjugendringes.

Die Entlastung des Vorstandes erfolgt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Delegierten der Vollversammlung.

2. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Vollversammlung Sitz und mindestens eine Stimme. Assoziierte Mitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.
3. Die Vollversammlung findet mindestens zweimal im Geschäftsjahr statt. Zu ihr lädt der Vorstand des Landesjugendringes die Mitglieder vier Wochen vor dem Termin des Zusammentreffens unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.

Darüber hinaus hat die Vollversammlung innerhalb von vier Wochen stattzufinden

- auf Beschluss des Vorstandes,
- wenn dies von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder des Landesjugendringes oder
- von einem Drittel der Delegierten der Vollversammlung unter Angabe der Gründe und des Zweckes verlangt wird.

4. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie
 - ordnungsgemäß einberufen wurde und
 - mindestens $\frac{2}{3}$ der ordentlichen Mitglieder mit mindestens einem stimmberechtigten Delegierten vertreten sind oder die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.

Ist die Vollversammlung nach § 7, Abs. 4, Abschnitt b.) beschlussunfähig, so ist unter Einhaltung der Ladungsfrist zu einer neuen Vollversammlung einzuladen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig ist.

5. Antragsberechtigt sind die ordentlichen und assoziierte Mitglieder, die Delegierten der Vollversammlung sowie der Vorstand des Landesjugendringes.
6. Über die Vollversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der/dem Versammlungsleiter(in) und dem/der Protokollant(in) zu unterzeichnen ist.
7. Ist ein ordentliches Mitglied zweimal hintereinander nicht auf einer Vollversammlung vertreten, so ruht das Stimmrecht. Das Stimmrecht wird zurückerworben, wenn der Verband anschließend an zwei aufeinanderfolgenden Vollversammlungen teilnimmt. Auf der ersten ist er nicht stimmberechtigt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
8. Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich; die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.
9. Die Vollversammlung entscheidet mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit über die Geschäftsordnung des Landesjugendringes und nimmt die Geschäftsordnung des Vorstandes zur Kenntnis.

§ 8 – Delegiertenschlüssel

1. Mitgliedsverbände sind in der Vollversammlung mit mindestens einem und höchstens sechs stimmberechtigten Delegierten vertreten.
Die Anzahl der Delegierten in der Vollversammlung ergibt sich aus dem Stimmenschlüssel, der Bestandteil der Geschäftsordnung ist.
2. Der Stimmenschlüssel hat eine Gültigkeit von vier Jahren, bleibt jedoch so lange in Kraft, bis die Vollversammlung über einen neuen Stimmenschlüssel entschieden hat.
3. Assoziierte Mitglieder entsenden eine(n) nicht stimmberechtigte(n) Delegierte(n).
4. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 – Vorstand

1. Die Vollversammlung wählt aus dem Kreis ihrer Mitgliedsverbände gleichberechtigte Vorsitzende.
2. Der Vorstand besteht aus vier Personen. Gehören dem Landesjugendring mehr als zwölf ordentlichen Mitglieder an, so kann die Vollversammlung beschließen, dass der Vorstand aus mehr als vier Vorsitzenden besteht.
3. Die Vorsitzenden bilden zusammen den Vorstand im Sinne § 26 BGB.
4. Dem Vorstand sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Führen der laufenden Geschäfte des Landesjugendringes
 - b. Vertretung des Landesjugendringes nach innen und außen
 - c. Personalentscheidungen.

Der Vorstand kann dem/der Geschäftsführer(in) Aufgaben nach § 9, Abs. 4, Abschnitt a. und c. übertragen.

5. Die Wahl gilt für zwei Jahre; die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.
6. Der Vorstand repräsentiert die Vielfalt der Verbände und arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse der Vollversammlung des Landesjugendringes; er hat auf die Ausführung dieser Beschlüsse zu achten und die Belange des Landesjugendringes zu vertreten.
7. Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er fasst seine Beschlüsse einstimmig. Ist kein Konsens herstellbar, so kann der Vorstand Beschlüsse mit der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder fassen.
8. Jedes Vorstandsmitglied kann zu Vorstandssitzungen einladen und diese leiten. Die Einladungsfrist für den Vorstand beträgt sieben Tage. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
9. Die Vorsitzenden sind in Rechtsgeschäften jeweils zu zweit vertretungsberechtigt; die Vertretung bedarf eines Beschlusses. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
10. Der Vorstand kann besondere Vertreter nach § 30 BGB benennen, die den Landesjugendring für ihren Bereich wirksam vertreten können. Über einen solchen Beschluss ist die Vollversammlung umgehend in Kenntnis zu setzen.

§ 10 – Ausschüsse

1. Zur Unterstützung und Beratung der Arbeit des Landesjugendringes setzen die Vollversammlung und der Vorstand Ausschüsse ein.
2. Der Landesjugendring unterscheidet zwischen
 - ständigen Ausschüssen, die für einen zeitlich unbegrenzten Aufgabenbereich eingerichtet werden und
 - nicht ständigen Ausschüssen, die für eine zeitlich eingegrenzte Aufgabe eingerichtet werden.
3. Sofern das einsetzende Organ nichts anderes über die Zusammensetzung der Ausschüsse beschließt, kann jedes ordentliche Mitglied ein stimmberechtigtes Mitglied entsenden und assoziierte Mitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.
4. Ausschüsse haben kein Beschlussrecht, sondern legen der Vollversammlung oder dem Vorstand Beschlussempfehlungen vor.
5. Die Arbeit der Ausschüsse endet durch Beschluss des einsetzenden Organs.

§ 11 – Mitgliederausschuss

1. Der Mitgliederausschuss ist ein Ausschuss gem. § 10, Abs. 2 a.) der Satzung.
2. Er setzt sich aus je einem/-er stimmberechtigtem/-er Vertreter(in) der ordentlichen Mitglieder und nicht-stimmberechtigten Vertretern der assoziierten Mitglieder zusammen.
3. Der Mitgliederausschuss hat die Aufgabe die Organe des Landesjugendringes zu unterstützen und zu beraten und dient dem Informationsfluss.
4. Der Mitgliederausschuss soll mindestens zweimal im Jahr zwischen den Vollversammlungen tagen.
5. Er wird auf Beschluss des Vorstandes bzw. auf Verlangen von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder, durch den Vorstand mit einer Frist von zehn Tagen eingeladen.
6. Die Arbeit des Mitgliederausschusses endet nicht durch Beschluss der Vollversammlung oder des Vorstandes, § 10, Abs. 5 findet auf den Mitgliederausschuss keine Anwendung.

§ 12 – Geschäftsstelle

Der Landesjugendring Hamburg unterhält eine Geschäftsstelle. Diese wird von dem/der Geschäftsführer(in) geleitet. Er oder sie ist für seine oder ihre Tätigkeit dem Vorstand verantwortlich.

§ 13 - Abstimmungen und Wahlen

1. Die Vollversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten, soweit gesetzliche Bestimmungen oder diese Satzung nichts anderes vorschreiben.
2. Änderungen der Satzung werden mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller stimmberechtigten Delegierten der Vollversammlung beschlossen.

3. Beschlüsse über die Beitragsordnung, den Delegiertenschlüssel und die Geschäftsordnung werden mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten der Vollversammlung gefasst.
4. Die Wahl der Vorsitzenden kann in einem Wahlgang erfolgen. Gewählt sind die Kandidaten, die mindestens eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten der Vollversammlung erreichen. Wird eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit im ersten und die absolute Mehrheit zweiten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten der Vollversammlung.
5. Für die Abgabe von Erklärungen und die Durchführung von Maßnahmen gilt folgendes:

Bei Fragen, die für ein ordentliches Mitglied des Landesjugendringes durch Satzung, Beschlüsse usw. von grundsätzlicher Bedeutung sind und bei denen deshalb eine Unterstützung nicht möglich ist, muss zum Ausdruck gebracht werden, dass nicht alle Mitglieder diese Erklärung oder Maßnahme des Landesjugendringes unterstützen.

§ 14 – Auflösung

1. Der Landesjugendring kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Vollversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitgliedsverbände aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesjugendringes darf das Restvermögen nach Zustimmung des Finanzamtes ausschließlich für Zwecke der freien Jugendhilfe an geeignete Verbände und Einrichtungen übergeben werden. Hierüber entscheidet die Vollversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Hamburg e. V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 – Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung des Landesjugendringes am 15. November 1976 in Hamburg verabschiedet und durch die Beschlüsse der 3. Hauptversammlung am 27. April 1978, der 22. Hauptversammlung am 24. Oktober 1996, der 24. Hauptversammlung am 4. Dezember 1997, der 26. Hauptversammlung am 3. Dezember 1998 und der Vollversammlung am 31. Oktober 2013 geändert.